Jagdpachtvertrag
für Eigenjagdbezirke des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

(gemäß Tz. 2.1. der Betriebsanweisung „Jagd im landeseigenen Forstbetrieb“)

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Leitung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht – Thaer - Str. 34, 48147 Münster, handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamtes RFA Niederrhein.

- nachfolgend Verpächter genannt -

und

1. Wählen Sie ein Element aus.Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
wohnhaft in

2. Wählen Sie ein Element aus. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
wohnhaft in

3. Wählen Sie ein Element aus. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
wohnhaft in

- nachfolgend Pachtende genannt –

wird folgender Jagdpachtvertrag abgeschlossen:

Präambel

Die Jagd im Landesbetrieb Wald und Holz NRW dient der vorbildlichen Anpassung der Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes. Oberstes Ziel ist die Schaffung und der Erhalt eines multifunktionalen, den standörtlichen Gegebenheiten angepassten, klimaplastischen Waldbestandes der sich selbst verjüngt und einen gesunden, artenreichen und in seiner Dichte für den Lebensraum verträglichen Wildbestand beherbergt. Die Pachtenden verpflichten sich, einen, an den Zielsetzungen orientierten Wildbestand herzustellen und zu erhalten. Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der Wald- insbesondere der Baum-Vegetation.

§ 1
Vertragsgrundlage, Pachtzweck

(1) Der Verpächter verpachtet den Pachtenden das Jagdausübungsrecht in dem in § 2 näher bezeichneten Eigenjagdbezirk des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

auf Grundlage des geltenden Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit dem geltenden Landesjagdgesetz NRW sowie den diesbezüglich mitgeltenden Rechtsvorschriften.

(2) Der Verpächter leistet keine Gewähr für die Größe des Jagdbezirkes und die Ergiebigkeit des Jagdausübungsrechtes und schließt jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Jagdnutzung aus. Eine besondere Gewähr für das Vorkommen bestimmter Wildarten wird nicht übernommen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Benennung einer bestimmten Wildart in der Revierbeschreibung stellt keine Zusicherung dar.

(3) Beeinträchtigungen der Jagd aus dem Forstbetrieb (einschließlich dem Versuchswesen) und dem Erholungsverkehr begründen keinen Anspruch auf Pachtminderung.

(4) Die Pachtenden nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass der Verpächter berechtigt ist, Teile der vertragsgegenständlichen Jagdfläche Dritten zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen (inklusive der dazugehörigen Infrastruktur) zur Verfügung zu stellen. Die Pachtenden stimmen dieser abweichenden Nutzung ausdrücklich zu und verpflichten sich, den Bau und den Betrieb der Anlagen weder rechtlich noch tatsächlich zu behindern oder zu beeinträchtigen. Die Pachtenden sind ferner verpflichtet, diese Zustimmung und Duldungspflicht vollumfänglich und schriftlich von allen Inhabern einer Jagderlaubnis für den Pachtbezirk einzuholen und dem Verpächter auf Verlangen nachzuweisen. Beeinträchtigungen der Jagdausübung durch die Errichtung oder den Betrieb der Windenergieanlagen begründen keinen Anspruch auf Pachtminderung.

§ 2
Jagdbezirk, Pachtgegenstand

(1) Der Eigenjagdbezirk Nütterden Nord hat eine Größe von insgesamt 195,0 Hektar; davon beträgt die angegliederte Fläche 0 Hektar und auf einer Fläche von 20,0 Hektar herrscht Jagdruhe.

(2) Lage und Grenze des Jagdbezirkes sind aus der als Bestandteil des Vertrages beigefügten Revierkarte ersichtlich (Anlage 1).

(3) Über den Verlauf der Grenzen des Jagdbezirks besteht zwischen Verpächter und Pachtenden Übereinstimmung. Bei Unklarheiten findet ein gemeinsamer Grenzbegang statt.

§ 3
Pachtdauer

(1) Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2027 und dauert, sofern kein Kündigungsgrund im Sinn von § 15 vorliegt, 9 Jahre. Sie endet am 31.03.2036.

(2) Das Pachtjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres (Jagdjahr).

§ 4
Pachtpreis

(1) Der Pachtpreis nach **Taxation** / **Submission** *(nichtzutreffendes streichen)* beträgt pro Jagdjahr € je Hektar
Zuzüglich der jeweils geltenden gesetzliche Umsatzsteuer von z.Zt. 19 % = €.
Insgesamt = €
In Worten:

(2) Der Pachtpreis in Gesamthöhe von EUR
ist jährlich im Voraus bis zum 1. April des laufenden Pachtjahres kostenfrei auf das Konto des Landesbetriebes Wald und Holz NRW bei der HELABA, Konto 4 011 912, BLZ 300 500 00, IBAN DE10 3005 0000 0004 0119 12, BIC/SWIFT: WELA DE DD, unter dem Verwendungszweck:
zu zahlen.

(3) Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v.H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an den Verpächter zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Verpächters einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

§ 5
Jagderlaubnisse

(1) Die Erteilung einer entgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Sie wird im gesetzlich zulässigen Rahmen gestattet.

(2) Die Erteilung einer unentgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und ist auf maximal 2 Erlaubnisse begrenzt. Sie bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

(3) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pachtenden und dem Verpächter zu unterzeichnen.

(4) Der Verpächter kann aus wichtigem Grund verlangen, dass die Pachtenden eine erteilte Jagderlaubnis innerhalb eines Monats widerrufen oder kündigen.

(5) Die Pachtenden sind verpflichtet, etwaige Änderungen bei den Jagderlaubnissen unverzüglich dem Verpächter mitzuteilen.

§ 6
Waldbegang, Waldbauliche Zielsetzung

(1) Verpächter und Pachtende führen einen jährlichen Waldbegang durch und tauschen sich über die Wildschadensituation im Jagdbezirk und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf aus.

(2) Das Wildschadensmonitoring (Schälschadenserhebung, Verbissgutachten, Weisergatter) im Forstbetriebsbezirk und die folgenden waldbaulichen Zielsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung der Wildschadensituation:

a) Die Begründung standortgemäßer, klimaplastischen Mischbestände, die sich ohne wesentlichen Schutzmaßnahmen selbst verjüngen, darf durch Verbiss nicht in Frage gestellt werden. Die maximal tragbare Verbissbelastung liegt beim Nadelholz bei 20% und beim Laubholz bei 15%. Die Pachtenden verpflichten sich zur Zielerreichung. Die im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten sollen sich ohne technische Schutzmaßnahmen verjüngen.

b) Das forstliche Produktionsziel darf nicht durch Schälschäden gefährdet werden. Ein maximal tragbarer Wert für eine jährliche Neuschäle liegt bei 1%. Die Pachtenden verpflichten sich zur Zielerreichung.

(3) Folgende im Jagdbezirk vorkommende Baumarten sind Hauptbaumarten im Sinne von Absatz 2, Buchstabe a):

Rotbuche, Traubeneiche, Kiefer, Roteiche, Lärche, Douglasie

§ 7
Verhütung von Jagd- / Wildschaden, Wildschadenersatz

(1) Die Pachtenden verpflichten sich, über die Erfüllung des festgelegten Abschusses einen an den Wald angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand herzustellen und zu erhalten, der die natürliche und künstliche Verjüngung aller im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten ohne Gatter oder anderen mechanischen oder chemischen Schutz ermöglicht und die Entmischung der Baumarten verhindert.

(2) Die Pachtenden sind verpflichtet, in gegatterte Kulturflächen eingedrungenes Schalenwild spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis bzw. Aufforderung unter Beachtung jagdgesetzlicher Bestimmungen zu erlegen, erlegen zu lassen oder herauszudrücken. Kommen die Pachtenden dieser Verpflichtung nicht nach, ist die zuständige Revierleitung des Verpächters ermächtigt, das Wild zu erlegen oder herauszudrücken. Die Beauftragung Dritter für diese Aufgabe ist zulässig. Die Pachtenden erteilen bereits mit Abschluss dieses Vertrages die notwendige Jagderlaubnis bzw. ermächtigen die zuständige Revierleitung, in ihrem Namen eine entsprechende Jagderlaubnis zu erteilen. Die anfallenden Kosten tragen die Pachtenden. Die Revierleitung ist auch berechtigt, zur Kontrolle der Kulturgatter auf Wildfreiheit ihren eigenen Jagdhund frei suchen zu lassen.

(3) Gradmesser der Wildschadensverhütung ist die Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse durch die Pachtenden, sowie der Zustand der Waldvegetation. Verbiss und Schäle einzelner Bäume sind als natürliche Lebensäußerung des Wildes anzusehen. Wildschäden sind erst dann gegeben, wenn durch Zuwachs-, Wert- oder Stabilitätsverluste das Produktions- oder Betriebsziel gefährdet wird. Diese sind unter Verweis auf § 6 (2) a), b) ersichtlich.
Bei Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse wird auf Wildschadenersatz für die landeseigenen Waldflächen durch den Verpächter verzichtet.
Diese Regelung gilt somit nicht für angegliederte Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Für sie gilt die Regelung des Bundesjagdgesetzes.

(4) Die Pachtenden haben Wild- und Jagdschaden an landwirtschaftlich genutzten Flächen im Jagdbezirk dem/der selbst bewirtschaftenden Verpächter:in oder unmittelbar dessen/deren Landpächter:in, auch wenn im Verhältnis zwischen dem/der Verpächter:in und dem/der Landpächter:in eine Wild- und Jagdschadenshaftung ausgeschlossen ist, zu ersetzen.
Für Wild- und Jagdschaden an mit verpachteten Grundstücken Dritter haften die Pachtenden unmittelbar.

(5) Sofern die Pachtenden den Abschussplan (§ 8 (2)) / vereinbarten Abschuss (§ 8 (3)) nicht erfüllen, haben sie dem Verpächter Wildschaden **an allen Hauptbaumarten** im Jagdbezirk in voller Höhe zu ersetzen. Zur Bewertung der Wildschäden einigen sich die Vertragspartner auf folgende Verfahren:

Bewertung von Verbissschäden (inkl. Fege- & Schlagschäden):
- Bewertungskonvention des DFWR **(Anlage_16_Bewertungskonvention_DFWR)**

Bewertung von Schälschäden:
- Bewertungskonvention des DFWR **(Anlage_16_Bewertungskonvention_DFWR)**

Die Kosten für die Durchführung der Bewertung von Verbiss- & Schälschäden tragen die Pachtenden.

§ 8
Abschussplanung und Abschussdurchführung

(1) Die Erfüllung der Abschussvorgabe des Verpächters ist eine der Hauptpflichten der Pachtenden. Die Wilddichte darf die Tragfähigkeit des Lebensraumes nicht überschreiten.

(2) Die Abschusspläne für das abschussplanpflichtige Schalenwild sind von den Pachtenden unter Verwendung der von der unteren Jagdbehörde vorgeschriebenen Vordrucke aufzustellen und dem Verpächter zum 1. März vorzulegen. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse fest und leitet diese zum 1. April an die zuständige untere Jagdbehörde weiter.

(3) Über die Höhe des jährlichen Abschusses von nicht abschussplanpflichtigen Schalenwildarten schließen die Vertragspartner eine auch in Bezug auf § 7 dieses Vertrages verbindliche Vereinbarung, die die Höhe des Mindestabschusses vorgibt, ab. Dieser richtet sich vornehmlich nach dem Zustand der Waldvegetation sowie den nachhaltigen Abschusszahlen der Vorjahre. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse fest.

(4) Die Pachtenden haben dem Verpächter an einem vorbezeichneten Ort die frisch erlegten Stücke von Schalenwild (einschließlich Schwarzwild) vorzulegen (Körperlicher Nachweis).
Nicht vorgelegtes Schalenwild gilt als nicht erlegt.

Ort: FDG Materborn, Nimweger Str. 325, 47533 Kleve

(5) Wenn und soweit die Pachtenden den festgesetzten bzw. vereinbarten Abschuss von weiblichem Schalenwild, Kälbern, Kitzen und Lämmern bis zum 30. November nicht wenigstens zu 70% je Wildart erfüllt haben, hat der Verpächter das Recht, die notwendigen Abschüsse durch von ihm Beauftragte vornehmen zu lassen. Hierbei kann der Verpächter die Jagdart frei wählen.

Für diesen Fall verpflichten sich die Pachtenden, den Beauftragten des Verpächters eine unentgeltliche Jagderlaubnis zu erteilen. Für Schalenwild, für das eine mehrjährige Abschussfestsetzung/-vereinbarung gilt, ist der zu erfüllende Abschuss aus dem Anteil je Jagdjahr herzuleiten.
Macht der Verpächter von diesem Recht Gebrauch, haben die Pachtenden als Entgelt für den Aufwand je Stück Schalenwild 200,00 € zu erstatten. Das Wildbret steht den Pachtenden zu, das „Kleine Jägerrecht“ der Erlegerin bzw. dem Erleger.

§ 9
Wildäsungsflächen, Fütterungen, Kirrungen

(1) Vorhandene Wildäsungsflächen, sowie vom Verpächter als notwendig erachtete Flächen für Neuanlagen sind mit Lage und Bezeichnung in diesem Vertrag aufgeführt (Anlage 1.2).

(2) Wildäsungsflächen dienen der Verbesserung der natürlichen Äsungsgrundlage und zur Vermeidung von Wildschäden. Wildäsungsflächen sind nur in Form von Dauergrünland zulässig. Die Pachtenden sind verpflichtet, die ihnen zur Nutzung überlassenen Wildäsungsflächen als Dauergrünland ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Anlage von Wildäckern ist nicht gestattet.

(3) Art und Umfang der Notzeitfütterung von Wild und Kirrungen für Schwarzwild ausschließlich in der Hauptjagdzeit sind mit dem Verpächter nach Art und Umfang sowie nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend.

§ 10
Forstamtsspezifische Jagdregeln

Aus dem Jagdbetriebskonzept (JBK) des Verpächters gelten für den verpachteten Jagdbezirk folgende Regeln der guten jagdlichen Praxis für die Pachtenden verbindlich:

Bejagungskalender mit vorgegebenen Intervallen (möglichst geringe Störung des Wildes durch Jagddruck)

a) Verbindliche Teilnahme an revierübergreifenden Bewegungsjagden
b) Nachtjagdverbot (auf Schwarzwild im Zuge der ASP-Bekämpfung nach Rücksprache mit dem FBB möglich)
c) bei Notzeitfütterung ruht die Jagd
d) Verbot der Fallenjagd
e) Jagdliche Einrichtungen in offener Holzbauweise

§ 11
Besondere Auflagen aus dem Naturschutz- und Landschaftsrecht

Teilbereiche des Jagdbezirkes sind Naturschutzgebiet (siehe Kennzeichnung in Anlage 1.2). Somit gelten auch für den/die Pachtenden die Verbote und Gebote der entsprechenden Naturschutzgebietsverordnung.

§ 12
Jagdliche Einrichtungen, Wegebenutzung

(1) Die Errichtung und Übernahme jagdlicher Einrichtungen ist Sache der Pachtenden und mit dem Verpächter hinsichtlich Anzahl, Standort und Bauweise vor der Errichtung abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend. Die Verkehrssicherungspflicht der jagdlichen Einrichtungen obliegt den Pachtenden.

(2) Die Pachtenden haben ihre jagdlichen Einrichtungen am Ende der Pachtzeit zum 31. März aus dem Jagdbezirk zu entfernen. Alle Jagdeinrichtungen gehen nach Ende der Pachtzeit am 1. April unentgeltlich in das Eigentum des Verpächters über, sofern dieser nicht die Beseitigung zum Pachtzeitende gefordert hat. Kommen die Pachtenden der vom Verpächter geforderten Beseitigung nicht fristgerecht nach, kann der Verpächter die Einrichtungen auf Kosten der Pachtenden entfernen lassen.

(3) Im Falle einer Kündigung nach § 15 dieses Vertrages gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Eigentumsübergang 4 Wochen nach Ausspruch der Kündigung erfolgt, sofern der Verpächter nicht die unverzügliche Beseitigung der jagdlichen Einrichtungen verlangt.

(4) Der Verpächter gestattet den Pachtenden und dessen Jagdgästen die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Forstwirtschaftswege **im betreffenden Jagdbezirk** zum Zwecke des Jagdbetriebes auf eigene Gefahr und unter Ausschluss von jeglichen Haftungsansprüchen gegen den Verpächter. Die Höchstgeschwindigkeit auf wassergebundenen Wegen liegt bei 30 km/h, bei asphaltierten Wegen bei 50 km/h. Auf die Belange des Erholungsverkehrs und der Forstwirtschaft ist Rücksicht zu nehmen.
Bei der Anlage und Unterhaltung von Wildäsungsflächen und jagdlichen Einrichtungen, beim Wildtransport und Beschicken von Fütterungen in der Notzeit dürfen Rückewege und -gassen benutzt werden. Ein flächenhaftes Befahren bzw. ein Fahren in den Beständen ist untersagt.

§ 13
Jagdhund, Jagdbeauftragter

(1) Besitzen die Pachtenden keinen brauchbaren Jagdhund, haben sie nachzuweisen, dass ihnen ein solcher Hund eines Dritten jederzeit für Jagdzwecke zur Verfügung steht.

(2) Befindet sich der gewöhnliche Aufenthaltsort der Pachtenden mehr als 30 Kilometer vom Jagdbezirk entfernt oder stehen die Pachtenden aus sonstigen Gründen nicht regelmäßig zur Verfügung, haben sie eine/n Jahresjagdscheininhaber:in in Reviernähe zu benennen, der/die regelmäßig zur Verfügung steht und aufgrund eines gültigen Jagdscheines im Stande ist, unaufschiebbare Maßnahmen in Abwesenheit der Pachtenden für sie vorzunehmen. Der/Die benannte Jahresjagdscheininhaber:in soll bestätigte/r Jagdaufseher:in sein.

§ 14
Wildfolge, Entsorgung von Verkehrsunfallwild (Schalenwild)

(1) Soweit der Jagdbezirk an einen Verwaltungsjagdbezirk des Verpächters grenzt, gilt grundsätzlich die gesetzliche Wildfolge nach § 29 LJG –NRW in Verbindung mit § 22 a BJG.

(2) Ohne Übernahme einer Rechtspflicht obliegt es den Pachtenden im angepachteten Jagdbezirk auf Bundes-, Kreis- und Gemeindestrassen auftretendes Verkehrsunfallwild (ausschließlich Schalenwild) ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 15
Kündigung durch den Verpächter

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen. Ein Recht zur fristlosen Kündigung besteht insbesondere, wenn

a) Dem/r bzw. einem/r der Pachtenden der Jagdschein nach § § 17, 18 oder 41 BJagdG versagt, eingezogen oder entzogen wird,

b) der bzw. ein/e Pächter:in rechtskräftig nach den §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder § 38 BJagdG verurteilt ist,

c) der bzw. eine Pächter:in wiederholt in grober Weise den gesetzlichen Bestimmungen über die Jagdausübung oder den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt/n,

d) die Pachtenden die festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse oder den Abschussplan nicht erfüllt haben,

e) die eingetretenen Wildschäden die in § 6 (2) geforderte Obergrenzen überschreiten und keine Aussicht auf Besserung besteht,

f) die Pachtenden mit ihren Zahlungsverpflichtungen nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug sind,

g) die Pachtenden oder in deren Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen haben,

h) wenn sich die Pachtenden ohne zureichende Gründe wiederholt nicht an revierübergreifenden Bewegungsjagden nach § 10 dieses Vertrages, beteiligen.

Weitere Gründe für eine fristlose Kündigung bleiben unberührt.

(2) Das Verschulden von Beauftragten, Jagderlaubnisscheininhabern oder Jagdgästen gilt – auch über § 831 BGB hinaus - als eigenes Verschulden der Pachtenden.

(3) Im Falle einer Kündigung haben die Pachtenden dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für geringere Pachteinnahmen bei einer Weiterverpachtung.

§ 16
Mehrheit von Pächtern, Tod des/eines Pächters

(1) Sofern mehrere Pachtenden an diesem Jagdpachtvertrag beteiligt sind, haften diese für alle Leistungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Kündigungsgründe in der Person eines/r Pachtenden berechtigen den Verpächter zur Kündigung gegenüber allen Mitpachtenden. Erlischt der Vertrag mit einem/einer der Pachtenden, so kann der Verpächter innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Erlöschungsgrund Kenntnis erhalten hat, auch den übrigen Mitpachtenden gegenüber zum Ende des Pachtjahres kündigen.

(2) Bei Tod des/der Pachtenden oder eines Mitpachtenden richtet sich die Fortsetzung des Pachtvertrages nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Im Übrigen gilt § 16 LJG-NRW.

§ 17
Schriftform, Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden außerhalb dieses Vertrages bestehen nicht.

(2) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. Sollten sich diese ändern, treten sie, soweit unabdingbar, an die Stelle entgegenstehender Vertragsbestimmungen.

(3) Der Jagdpachtvertrag ist von den Pachtenden der zuständigen unteren Jagdbehörde gemäß § 12 BJagdG anzuzeigen. Aus diesem Anlass anfallende Verwaltungskosten gehen zu Lasten der Pachtenden.

§ 18
Sonstige Vereinbarungen

/

§ 19
Anlagen zum Vertrag

Diesem Vertrag sind beigefügt:
Anlage Nr. 1: Revierbeschreibung mit Karte
Anlage Nr. 1.1 Karte amtl. Jagdgrenze
Anlage Nr. 1.2: Karte NSG
Anlage Nr. 1.3: Wildäsungsflächen Nütterden Nord
Anlage Nr. 1.4: Jagdruhezone Nütterden Nord
Anlage Nr. 2: Angebotsabgabe mit Pachtbedingungen
Anlage Nr. 3: Mindestabschussvereinbarung
Anlage Nr. 3.1: Bejagungskalender
Anlage Nr. 3.2: Regelung Wildschaden
Anlage Nr. 4: Vergabebedingungen und Pachtjagdkonzept

Für den Verpächter

Ort, Datum
im Auftrag

(Name)

Für die Pachtenden

Ort, Datum

_____ _____
(Name) (Name)

- Siegel –

Vorstehender Jagdpachtvertrag wurde der unteren Jagdbehörde gemäß § 12 Bundesjagdgesetz angezeigt. Beanstandungen werden nicht / zu folgenden Punkten erhoben:

, den .

……
(Unterschrift, Dienstsiegel der unteren Jagdbehörde)

Abschussvereinbarung/Mindestabschuss nach § 7 des Jagdpachtvertrages für das Jagdjahr 2026/2027

Forstbetriebsbezirk: **Materborn**
Jagdpachtbezirk: **Nütterden Nord**

Mindestabschuss für Rehwild je Jagdjahr	6 davon 3 Böcke und 3 weibl. Stücke	Stück Rehwild (Verhältnis männlich/weiblich 1 : 1)
Mindestabschuss für Schwarzwild je Jagdjahr	/	Stück Schwarzwild (Verhältnis männlich/weiblich 1 : 1)

Bei Bedarf wird die Abschussvereinbarung für die Folgejahre geklärt.

Bejagungskalender im RFA Niederrhein

Verwaltungsjagd im Rotwildbezirk

		April		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober		November		Dezember		Januar		Februar		März	
Rotwild	Kälber																								
	Schmalspießer																								
	Schmaltiere																								
	Alttiere																								
	Hirsche Kl. I+II																								
	Hirsche Kl. III																								
Rehwild	Kitze																								
	Schmalrehe																								
	Ricken																								
	Böcke																								
Schwarzwild																									

Verwaltungsjagd außerhalb Rotwildbezirk

		April		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober		November		Dezember		Januar		Februar		März	
Rehwild	Kitze																								
	Schmalrehe																								
	Ricken																								
	Böcke																								
Schwarzwild																									

Datenschutzerklärung zu Jagdpacht-, Pirschbezirks- und Lizenzjagdverträgen sowie Jagderlaubnisscheinen von Wald und Holz NRW

Name und Kontakt des Verantwortlichen gemäß Artikel 4 Abs. 7 DSGVO:
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster
Datenschutzbeauftragter:
Kristian Jovi, Wald und Holz NRW, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster,
E-Mail: Kristian.Jovi@wald-und-holz.nrw.de
Sicherheit und Schutz Ihrer personenbezogenen Daten
Als Behörde unterliegen wir den Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und den Regelungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns, als auch von unseren externen Dienstleistern beachtet werden.
Der Gesetzgeber fordert, dass personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn für die Verarbeitung eine Rechtsgrundlage besteht. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind bei der Bewerbung um sowie beim Abschluss, der Durchführung und der Abrechnung von Jagdpacht-, Pirschbezirks- und Lizenzjagdverträgen sowie bei der Ausstellung und Abrechnung von Jagderlaubnisscheinen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und e DSGVO insbesondere:
b. die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
c. die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
e. die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (in Verbindung mit § 3 Abs. 1 DSG NRW).

Information über die Erhebung personenbezogener Daten
(1) Im Folgenden informieren wir über die Erhebung personenbezogener Daten bei der Bewerbung um sowie beim Abschluss und der Durchführung von Jagdpacht-, Pirschbezirks- und Lizenzjagdverträgen und bei der Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen. Personenbezogene Daten sind: Name, Vorname, Anschrift, Rechnungsadresse (falls abweichend), Telefonnummer, E-Mail-Adresse; bei zustande kommender Geschäftsbeziehung zusätzlich Zahlungs- und Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindung, Rechnungsdaten) sowie jagdliche Nutzungsdaten (Erlegungs-, Abschuss- und Streckendaten), die bei der Durchführung der Jagd in der Anwendung Revierwelt anfallen.
(2) Bei einer Kontaktaufnahme mit uns per E-Mail, Telefon oder Post, bei der Einreichung Ihrer Bewerbung bzw. Ihres Angebots, beim Vertragsabschluss und bei der Anmeldung in der Anwendung Revierwelt werden die von Ihnen mitgeteilten Daten (siehe Absatz 1) von uns gespeichert, um Ihre Bewerbung bzw. Ihr Angebot zu prüfen und über die Vergabe zu entscheiden, den Vertrag abzuschließen und durchzuführen, Jagderlaubnisscheine auszustellen, Pacht-, Abschuss- und sonstige Entgelte abzurechnen und Zahlungen abzuwickeln, den operativen Jagdbetrieb im jeweiligen Jagdbezirk (z. B. Abschussplanung, Erlegungen, Strecke) zu organisieren, zu dokumentieren und auszuwerten, Ihre Fragen zu beantworten und Sie über vertragsrelevante Angelegenheiten zu informieren. Die Bereitstellung der Daten ist für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags bzw. für die Erteilung der Jagderlaubnis erforderlich; ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen oder durchgeführt bzw. die Erlaubnis nicht erteilt werden. Kommt eine Geschäftsbeziehung zustande, speichern wir die in diesem Zusammenhang anfallenden Daten bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Jagdjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet, und löschen sie anschließend, sofern keine längeren gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen. Kommt keine Geschäftsbeziehung zustande, löschen wir die Daten, nachdem die Speicherung nicht mehr erforderlich ist, oder die Verarbeitung wird eingeschränkt, falls gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.
(3) Wir geben Ihre Daten nur an Stellen weiter, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Empfänger ist insbesondere die zuständige Jagdbehörde (der die Streckendaten übermittelt werden sowie, soweit gesetzlich vorgesehen, Anzeige- oder Mitteilungspflichten erfüllt werden). Der Betreiber der Anwendung Revierwelt verarbeitet Ihre Daten als Auftragsverarbeiter in unserem Auftrag. Eine Übermittlung in Drittländer findet nicht statt.
(4) Für die Nutzung der Anwendung Revierwelt gilt zusätzlich die dort bereitgestellte Datenschutzerklärung. Bei der erstmaligen Anmeldung in der Anwendung Revierwelt bestätigen Sie, diese Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen zu haben. Die Bestätigung ist keine Einwilligung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO; die Verarbeitung beruht auf den oben genannten Rechtsgrundlagen.

Erhebung personenbezogener Daten bei Besuch unserer Website
Hinweise zum Datenschutz beim Besuch über unsere Website finden Sie unter: https://www.wald-und-holz.nrw.de/datenschutzerklaerung

Kinder
Unser Angebot richtet sich grundsätzlich an Erwachsene. Personen unter 18 Jahren sollten ohne Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten keine personenbezogenen Daten an uns übermitteln.

Rechte der betroffenen Person

(1) Widerruf der Einwilligung
Sofern die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf einer erteilten Einwilligung beruht, haben Sie jederzeit das Recht, die Einwilligung zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Für die Ausübung des Widerrufsrechts können Sie sich jederzeit an uns unter den oben angegebenen Kontaktdaten wenden.

(2) Recht auf Bestätigung
Sie haben das Recht, von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob wir Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeiten. Die Bestätigung können Sie jederzeit unter den oben genannten Kontaktdaten verlangen.

(3) Auskunftsrecht
Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, können Sie jederzeit Auskunft über diese personenbezogenen Daten und über folgende Informationen verlangen:
a. die Verarbeitungszwecke;
b. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
c. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
d. falls möglich, die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
e. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
f. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
g. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

Wir stellen eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die Sie als Person beantragen, können wir ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellen Sie den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern nichts Anderes angegeben wird. Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und

Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

(4) Recht auf Berichtigung

Sie haben das Recht, von uns unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

(5) Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

Sie haben das Recht, von uns zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und wir sind verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

a. Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
b. Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
c. Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
d. Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
e. Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
f. Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 DSGVO erhoben.

Das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) besteht nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist:

– zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
– zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
– zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

(6) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht, von uns die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

a. die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
b. die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
c. der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
d. die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 DSGVO eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

Wurde die Verarbeitung gemäß den oben genannten Voraussetzungen eingeschränkt, so werden diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet.

Um das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung geltend zu machen, können Sie sich jederzeit an uns unter den oben angegebenen Kontaktdaten wenden.

(7) Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und Sie haben das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern:

a. die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Art. 9 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Art. 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO beruht und
b. die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Bei der Ausübung des Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 haben Sie das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen zu einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist. Die Ausübung des Rechts auf Datenübertragbarkeit lässt das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) unberührt.

(8) Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft können Sie ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG Ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren ausüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

Das Widerspruchsrecht können Sie jederzeit ausüben, indem Sie sich an uns wenden.

(9) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Sie haben zudem, unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie als betroffene Person der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt.

(10) Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf

Sie haben unbeschadet eines verfügbaren verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs einschließlich des Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 77 DSGVO das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Ihnen aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit dieser Verordnung stehenden Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.

Auftragsverarbeiter

Wir bedienen uns externer Dienstleister (Auftragsverarbeiter), z. B. für den Betrieb der Anwendung Revierwelt, die wir für den operativen Jagdbetrieb nutzen. Mit dem Dienstleister wurde ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO geschlossen, um den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Anlage zum Jagdpachtvertrag – verpflichtende Nutzung der Jagdmanagementsoftware REVIERWELT

Die nachfolgende Regelung ist integraler Bestandteil des Jagdpachtvertrages:

Digitale Revierverwaltung

(1) Der Pachtende verpflichtet sich, ab dem Jagdjahr 2026/2027 die webbasierte Jagdmanagementsoftware **REVIERWELT** zur digitalen Dokumentation der jagdlichen Aktivitäten im verpachteten Revier einzusetzen.

(2) Der Pachtende erfasst insbesondere **Abschussdaten, Streckenlisten,** zeitnah über die Software (Browser oder App).

(3) Der Pachtende gewährt dem Verpachtenden über die Freigabefunktion der Software **Lesezugriff** auf die Strecken- und Abschussdaten. Personenbezogene Daten der Erleger werden dabei anonymisiert.

(4) Die **Kosten** für Endgeräte und Internetverbindung trägt der Pachtende.

(5) Der Pachtende verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (DSGVO).

(6) Der Verpachtende übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der Software und leistet keinen technischen Support.

(7) Eine wiederholte oder grobe Verletzung dieser Dokumentationspflicht berechtigt den Verpachtenden nach erfolgloser Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung des Jagdpachtvertrages.

Ort, Datum

Pachtende (Unterschrift)